

Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee

(Vom 27. November 1974)

Das Eidgenössische Militärdepartement,

gestützt auf Artikel 14 der Verordnung vom 25. November 1974¹⁾ über die Bekleidung der schweizerischen Armee,

im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,

verordnet :

A. Allgemeines

Art. 1

Begriff

Die Kategorien der Gegenstände der militärischen Uniform umfassen :

1. Allgemeine Bekleidungsgegenstände

- a. für die Dienstpflichtigen und männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes:
Kopfbedeckungen, Waffenröcke, Hosen, Mäntel, Hemd und Krawatte;
- b. für die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes:
Kopfbedeckungen, Jacke, Jupe, Hose, Mäntel, Kapuze, Bluse, Krawatte und Ärmelschürze.

2. Besondere Bekleidungsgegenstände

Schuhwerk, Gamaschen, Gürtel, Kopftücher und spezielle Bekleidungsgegenstände.

3. Militärische Abzeichen

- a. Unterscheidungsabzeichen;
- b. Gradabzeichen, Funktionsstufenabzeichen;
- c. Spezialistenabzeichen;
- d. Auszeichnungen;
- e. weitere Kennzeichen.

B. Allgemeine Bekleidungsgegenstände

I. Dienstpflichtige und männliche Hilfsdienstpflichtige

Art. 2

Kopfbedeckungen

¹ Es bestehen:

- a. der Stahlhelm;
- b. der Sturzhelm;
- c. der Springerhelm;
- d. die Feldmütze;
- e. die Policemütze;
- f. die Schirmmütze für höhere Unteroffiziere;
- g. die Schirmmütze für Offiziere.

² Die Schirmmütze für Offiziere darf auch von Offiziersaspiranten, Instruktionsunteroffizieren, höheren Unteroffizieren und in den Funktionsstufen 4–1a des Hilfsdienstes eingereichten Wehrmännern getragen werden.

³ Für das Fahren auf privaten Motorrädern in Uniform ist das Tragen von zivilen Sturzhelmen gestattet.

Art. 3

Waffenröcke

¹ Es bestehen:

- a. der Mannschaftswaffenrock;
- b. der Offizierswaffenrock.

² Der Offizierswaffenrock darf auch von Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären und Waffenkontrolleuren im Unteroffiziersgrad getragen werden.

³ Für das private Skifahren in Uniform ist das Tragen von einfarbig grauen Skijacken gestattet.

Art. 4

Hosen

¹ Es bestehen:

- a. die Mannschaftsausgangshose;
- b. die Mannschaftsarbeitshose;
- c. die Mannschaftsreithose;
- d. die Offiziershose;
- e. die Offiziersreithose;
- f. die Offiziersskihose.

² Es dürfen getragen werden:

- a. die Offiziershose auch von Offiziersaspiranten, Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären und Waffenkontrolleuren im Unteroffiziersgrad;
- b. die Offiziersreithose auch von berittenen Instruktionsunteroffizieren;
- c. die Offiziersskihose von Offizieren und Instruktionsunteroffizieren bei Dienstleistungen im Schnee.

³ Für das private Skifahren in Uniform ist das Tragen von langen einfarbig grauen Skihosen gestattet.

Art. 5

Mäntel

¹ Es bestehen:

- a. der Mannschaftstuchmantel;
- b. der Offizierstuchmantel;
- c. der Ausgangsregenmantel;
- d. der Regenmantel für Offiziere.

² Der Regenmantel für Offiziere darf auch von Offiziersaspiranten, Instruktionsunteroffizieren, höheren Unteroffizieren und in den Funktionsstufen 4 – 1a des Hilfsdienstes eingereichten Wehrmännern getragen werden.

Art. 6

Hemd, Krawatte

¹ Es bestehen:

- a. das feldgraue Hemd;
- b. die schwarze Krawatte.

² Es dürfen getragen werden:

- a. das zivile feldgraue Hemd, sofern es dem Ordonnanzhemd entspricht;

- b. das weisse Hemd, von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren und Stabssekretären und Waffenkontrolleuren im Unteroffiziersgrad zu gesellschaftlichen Anlässen.

II. Weibliche Angehörige des Hilfsdienstes

Art. 7

Kopfbedeckungen

Es bestehen:

- a. der Stahlhelm;
- b. die Mütze für Angehörige des Frauenhilfsdienstes;
- c. der Hut für Angehörige des Rotkreuzdienstes.

Art. 8

Jacke, Jupe, Hose

¹ Es bestehen:

- a. die Jacke;
- b. der Jupe;
- c. die Hose.

² Für das private Skifahren in Uniform ist gestattet:

- a. das Tragen von einfarbig weissen oder dunkelblauen bis schwarzen Skijacken;
- b. das Tragen von langen, weissen oder einfarbig dunkelblauen bis schwarzen Skihosen.

Art. 9

Mäntel, Kapuze

Es bestehen:

- a. der Regenmantel mit Einknöpffutter;
- b. der Tuchmantel, für die in den Funktionsstufen 3–1 eingereihten Angehörigen des Frauenhilfsdienstes;
- c. die Kapuze.

Art. 10

Bluse, Krawatte, Ärmelschürze

Es bestehen:

- a. die blauweisse Bluse;

- b. die dunkelblaue Krawatte;
- c. die Ärmelschürze.

C. Besondere Bekleidungsgegenstände

I. Dienstpflichtige und männliche Hilfsdienstpflichtige

Art. 11

Schuhwerk

¹ Es besteht folgendes Ordonnanzschuhwerk:

- a. der Schuh mit Beschlag;
- b. der Marschschuh;
- c. der Bergschuh;
- d. der Fallschirmgrenadierstiefel.

² Es dürfen anstelle des Ordonnanzschuhwerks getragen werden:

- a. felddiensttaugliche Zivilschuhe, einfarbig schwarz oder dunkelbraun, mit Nestelschnürung in derselben Farbe, mit Gummibesohlung oder Beschlag;
- b. zivile schwarze Halbstiefel aus Leder mit Profilmummibesohlung oder felddiensttaugliche Zivilschuhe mit angenähten Gamaschen, Höhe gleich wie halbhohe Ordonnanzgamaschen, von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren, höheren Unteroffizieren sowie in Funktionsstufen 4–1a des Hilfsdienstes eingereichten Wehrmännern;
- c. zivile Skischuhe für Dienstleistungen im Schnee und zum privaten Skifahren in Uniform;
- d. zivile Kletterschuhe für Dienstleistungen im Gebirge.

³ Es dürfen getragen werden:

- a. zivile schwarze Schaft- oder Halbschuhe unauffälliger Art zusammen mit einfarbig feldgrauen, dunkelblauen oder schwarzen Socken;
- b. zivile schwarze Reitstiefel von berittenen Offizieren, berittenen Instruktionsunteroffizieren und berittenen höheren Unteroffizieren zur Arbeit.

Art. 12

Gamaschen

¹ Es bestehen:

- a. die Gamasche;
- b. die Reitgamasche.

² Zivile Gamaschen, die in Schnitt und Farbe den Ordonnanzgamaschen entsprechen, dürfen von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren, höheren Unteroffizieren sowie in Funktionsstufen 4–1a des Hilfsdienstes eingereichten Wehrmännern getragen werden.

Art. 13

Gürtel

¹ Es bestehen:

- a. der Leibgurt;
- b. der Hosengurt;
- c. der Feldgurt;
- d. der Ausgangsledergurt;
- e. der Stoffgurt für Offiziere.

² Ein der Ordonnanz entsprechender Feldgurt in gefütterter Ausführung darf nur von Offizieren, Instruktionsunteroffizieren, Stabssekretären und Waffenkontrollleuren im Unteroffiziersgrad getragen werden.

Art. 14

Spezielle Bekleidungsgegenstände

Für den Kampf, für die Arbeit und für besondere Tätigkeiten bestehen folgende weitere Ordonnanzbekleidungsgegenstände:

- a. Exerzierkleider;
- b. Überkleider;
- c. Kampfanzüge;
- d. Anzüge für besondere Dienstverrichtungen (Schneeanzüge, Hitzeschutzanzüge, AC Schutzanzüge, Pilotenanzüge, usw.);
- e. Kälte- und Regenschutz (Winterartikel, Arbeitsregenschutz, Zelttuch, usw.);
- f. Mäntel (aus Leder, Kunststoff, Schaffell, usw.);
- g. Kopfbedeckungen (Spezialhelme, Bérêts, Gebirgsmützen, usw.);
- h. besonderes Schuhwerk und Gamaschen (Gummistiefel, Leder- und Tuchgamaschen, usw.);
- i. Handschuhe für besondere Dienstverrichtungen;
- k. reflektierende Gegenstände, die wie folgt getragen werden:
 - 1. Ärmelstulpen: von den Verkehrsorganen der Truppe und der Hilfspolizei;
 - 2. weisse Fausthandschuhe mit Stulpen: von den Angehörigen der Strassenpolizei und der Heerespolizei;
 - 3. hohe Beinstulpen: von den Angehörigen der Strassenpolizei und der Heerespolizei;
 - 4. niedere Beinstulpen: vom Wehrmann.

Art. 15

Handschuhe

Es dürfen getragen werden:

- a. Handschuhe unauffälliger Art in dunkler Farbe;
- b. einfarbig graue, braune oder schwarze Skihandschuhe zum Skifahren.

Art. 16

Halstücher

Es dürfen getragen werden:

einfarbig feldgraue, dunkelgraue oder schwarze Halstücher.

II. Weibliche Angehörige des Hilfsdienstes

Art. 17

Schuhwerk

¹ Es bestehen:

braune Ordonnanzschuhe.

² Es dürfen getragen werden:

- a. felddiensttaugliche Zivilschuhe anstelle der Ordonnanzschuhe, einfarbig braun oder schwarz, mit Nestelschnürung in derselben Farbe, mit Gummisohlen;
- b. zivile Skischuhe für Dienstleistungen im Schnee und zum privaten Skifahren in Uniform;
- c. zivile schwarze, braune oder dunkelblaue Halbschuhe unauffälliger Art.

Art. 18

Gürtel

Es bestehen:

- a. der Leibgurt;
- b. der Feldgurt;
- c. der Stoffgurt.

Art. 19

Kopftücher

Es bestehen:

das weisse und das graue Kopftuch.

Art. 20

Spezielle Bekleidungsgegenstände

Hinsichtlich spezieller Bekleidungsgegenstände ist Artikel 14 massgebend.

Art. 21

Handschuhe

Es dürfen getragen werden:

- a. Handschuhe unauffälliger Art in dunkler Farbe;
- b. einfarbig graue, braune oder schwarze Skihandschuhe zum Skifahren.

Art. 22

Halstücher

Es dürfen getragen werden:

einfarbig graublaue, dunkelblaue oder schwarze Halstücher.

D. Militärische Abzeichen**1. Unterscheidungsabzeichen**

Art. 23

Begriff

Es bestehen folgende Unterscheidungsabzeichen:

- a. Kragenpatten;
- b. Achselschlaufen, Einteilungsnummern;
- c. Oberarmabzeichen.

Art. 24

Kragenpatten

¹ Die Farbe der Kragenpatten dient zur Unterscheidung der Zugehörigkeit zu einer Truppengattung oder einem Dienstzweig.

² Die Kragenpatten werden an den Kragenschenkeln des Reverskragens des Waffenrocks und der Jacke angebracht.

³ Beim Übertritt in die Landwehr behalten die Angehörigen der Mechanisierten und Leichten Truppen die gelben Kragenpatten; die Grundfarbe der Schlaufen mit Einteilungsnummern entspricht derjenigen der Einteilungsformation.

⁴ Wenn bei Kommandanten von Truppenkörpern und Einheiten Unklarheiten bestehen, welche Stickerei getragen werden soll, entscheidet von Fall zu Fall der zuständige Waffenchef.

⁵ Es bestehen folgende Kragenpatten:

A. Dienstpflichtige

Kragenpatten für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
a. Kommandostäbe		
General	schwarz	Lorbeerzweig
Korpskommandant	schwarz	Lorbeerzweig
Divisionär	schwarz	Lorbeerzweig
Brigadier	schwarz	Lorbeerzweig
Generalstabsoffizier	schwarz	Blattrosette mit weissem Kreuz
Die übrigen Angehörigen von Stäben oder Stabskompanien tragen die Kragenpatten entsprechend ihrer letzten Zugehörigkeit.		
b. Truppengattungen		
<i>1. Infanterie</i>		
Füsiliere	grün	2 gekreuzte Gewehre
Schütze	grün	2 gekreuzte Gewehre, darunter Blätterzweig
Mitrailleur	grün	2 gekreuzte Maschinengewehre, darüber Granate mit 3 Flammen
Mitrailleur der Schützenkompanie	grün	2 gekreuzte Maschinengewehre, darüber Granate mit 3 Flammen, darunter Blätterzweig
Minenwerferkanonier	grün	2 gekreuzte Kanonenrohre
Grenadier	grün	Granate mit 5 Flammen
Fliegerabwehrkanonier, Panzerabwehrkanonier	grün	2 gekreuzte Kanonenrohre
PAL-Soldat	grün	Lenkwaffe
Telefonist, Funker	grün	gezackter Blitz
Trompeter, Tambour	grün	Lyra
Trainsoldat	grün	Rad mit Pfeil
Motorradfahrer, Motorfahrer	grün	Steuerrad
Angehörige der Werk Kompanie	entsprechend der	letzten Zugehörigkeit
Kochgehilfe	grün	der Grundausbildung entsprechend
<i>2. Mechanisierte und Leichte Truppen</i>		
Motordragonier	zitronengelb	2 gekreuzte Säbel, darunter Kreissektor

Kragenspatten für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
Radfahrer	zitronengelb	2 gekreuzte Gewehre
Minenwerferkanonier, Panzerminenwerferkanonier, Panzerabwehrkanonier	zitronengelb	2 gekreuzte Kanonenrohre
Panzergranadier	zitronengelb	Granate mit 5 Flammen
Panzersoldat	zitronengelb	Panzerwagen
Strassenpolizeisoldat	zitronengelb	Schwert
Funker	zitronengelb	gezackter Blitz
Motorradfahrer, Motorfahrer	zitronengelb	Steuerrad
Kochgehilfe	zitronengelb	der Grundausbildung entsprechend
<i>3. Artillerie</i>		
Kanonier (Panzerhaubitze)	ziegelrot	Panzerwagen
Kanonier, Vermesser, Beobachter, Fotograf	ziegelrot	Granate mit 5 Flammen
Übermittlungssoldat	ziegelrot	gezackter Blitz
Motorradfahrer, Motorfahrer	ziegelrot	Steuerrad
Angehöriger der Festungsformationen der Landwehr	entsprechend der letzten Zugehörigkeit	der Grundausbildung entsprechend
Kochgehilfe	ziegelrot	entsprechend
<i>4. Fliegertruppen</i>		
Fliegendes Personal, Flieger-Bodenpersonal, Fallschirmgranadier	dunkelblau	Flügel mit Propeller
Übermittlungssoldat	dunkelblau	gezackter Blitz
Radarsoldat	dunkelblau	Flügel mit gezacktem Blitz
Wettersoldat, Lawinensoldat	dunkelblau	Eiskristall
Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst	dunkelblau	5zackiger Stern
Motorradfahrer, Motorfahrer	dunkelblau	Steuerrad
Kochgehilfe	dunkelblau	der Grundausbildung entsprechend
<i>5. Fliegerabwehrtruppen</i>		
Kanonier	dunkelblau	Granate mit 5 Flammen
Lenkwaffensoldat, Lenkwaffenmechaniker	dunkelblau	Lenkwaffe
Radarsoldat	dunkelblau	Radarspiegel
Übermittlungssoldat	dunkelblau	gezackter Blitz
Motorradfahrer, Motorfahrer	dunkelblau	Steuerrad
Kochgehilfe	dunkelblau	der Grundausbildung entsprechend
<i>6. Genietruppen</i>		
Sappeur, Seilbahnsappeur, Ingenieuroffizier	schwarz	2 gekreuzte Beile
Fahr- und Bau-Pontonier, Tauchschwimmer, Bootsschütze	schwarz	Stachel und Ruder
Mineur	schwarz	Granate mit 3 Flammen, darunter 2 gekreuzte Beile
Übermittlungssoldat	schwarz	gezackter Blitz
Motorfahrer	schwarz	Steuerrad
Festungswachtkorps	schwarz	Festungsturm

Kragenpatten für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
Kochgehilfe	schwarz	der Grundausbildung entsprechend
<i>7. Übermittlungstruppen</i>		
Angehöriger der Übermittlungstruppen ausgenommen:	silbergrau	gezackter Blitz
– Brieftaubensoldat	silbergrau	fliegende Taube
– Motorradfahrer, Motorfahrer	silbergrau	Steuerrad
– Kochgehilfe	silbergrau	der Grundausbildung entsprechend
<i>8. Sanitätstruppen</i>		
Sanitätssoldat	hellblau	Antoniuskreuz mit Schlange
Übermittlungssoldat	hellblau	gezackter Blitz
Trainsoldat	hellblau	Rad mit Pfeil
Motorfahrer	hellblau	Steuerrad
Kochgehilfe	hellblau	der Grundausbildung entsprechend
<i>9. Veterinärtruppen</i>		
Angehöriger der Formationen des Veteri- närdienstes	entsprechend der letzten Zugehörigkeit	
Hufschmied, Veterinäroffizier und Unteroffizier	hellblau	V
<i>10. Versorgungstruppen</i>		
Angehöriger der Versorgungstruppen ausgenommen:	hellgrün	Ährenbündel
– Motorfahrer	hellgrün	Steuerrad
<i>11. Reparaturtruppen</i>	weinrot	Zahnrad
<i>12. Luftschutztruppen</i>		
Luftschuttsoldat, Maschinist	karmesinrot	2 gekreuzte Beile, darüber fallende Bombe
Übermittlungssoldat	karmesinrot	gezackter Blitz
Motorfahrer	karmesinrot	Steuerrad
Kochgehilfe	karmesinrot	der Grundausbildung entsprechend
c. Dienstzweige		
<i>1. Territorialdienst</i>		
Angehöriger des Territorialdienstes	entsprechend der letzten Zugehörigkeit	
ausgenommen:		
– Warndienst	orange	gezackter Blitz, darunter 3 horizontale Wellenli- nien
– Hilfspolizei	orange	Schwert
– Betreuungsstäbe und Detachements (Fürsorgedienst)	orange	Schale mit Flamme
<i>2. Transportdienst</i>		
Angehöriger des Transportdienstes	weinrot	Steuerrad
ausgenommen:		
– Angehöriger des Militäreisenbahndien- stes	schwarz	Flügelrad

Kragenpatten für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
– Angehöriger der Motorlastschiffformationen	weinrot	Anker
3. <i>Munitionsdienst</i> Angehöriger des Munitionsdienstes	entsprechend der letzten Zugehörigkeit	
4. <i>Materialdienst</i> Angehöriger des Materialdienstes	weinrot	Zahnrad
ausgenommen: – Motorradfahrer, Motorfahrer	weinrot	Steuerrad
5. <i>Heerespolizei</i>	hellbraun	Schwert
6. <i>Feldpost</i>	perlgrau	Posthorn
7. <i>Militärjustiz</i>	violett	Waage mit Schwert
8. <i>Armeeseelsorge</i>	schwarz	Kreuz
9. <i>Heer und Haus</i>	entsprechend der letzten Zugehörigkeit	
10. <i>Stabssekretariat</i>	schwarz	Federkiel
11. <i>AC Schutzdienst</i> Angehöriger des AC Schutzdienstes	senfgelb	Heliumatom
ausgenommen: – Übermittlungssoldat	senfgelb	gezackter Blitz
– Motorfahrer	senfgelb	Steuerrad

B. Angehörige des Hilfsdienstes (inkl. FHD und RKD)

Kragenpatten für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
<i>Hilfsdienstgattung:</i>		
1 Bewachungs-HD	grün	2 gekreuzte Gewehre
Hilfspolizei	orange	Schwert
2 Fliegergenie-HD	schwarz	2 gekreuzte Beile
3 Fliegerbeobachtungs-HD	dunkelblau	5zackiger Stern
4 Luftschutz-HD	karmesinrot	2 gekreuzte Beile, darüber fallende Bombe
5 Seilbahn-HD	schwarz	2 gekreuzte Beile
6 Mineur-HD	schwarz	Granate mit 3 Flammen, darunter 2 gekreuzte Beile
7 Bau-HD	schwarz	2 gekreuzte Beile
8 Eisenbahn-HD	schwarz	Flügelrad
9 Übermittlungs-HD	silbergrau	gezackter Blitz
HD des Warndienstes	orange	gezackter Blitz, darunter 3 horizontale Wellenlinien

Kragenpatten für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
10 Sanitäts-HD	hellblau	Antoniuskreuz mit Schlange
11 Versorgungs-HD	hellgrün	Ährenbündel
12 Intellektueller-HD	schwarz	Federkiel
13 Administrativer-HD	schwarz	Federkiel mit A
Feldpost-FHD	perlgrau	Posthorn
14 Brieftauben-HD	silbergrau	fliegende Taube
15 Wetter-HD, Lawinen-HD	dunkelblau	Eiskristall
16 Träger-HD	grün	Rad mit Pfeil
17 Reparatur- und Material-HD	weinrot	Zahnrad
18 Motorfahrer-HD	weinrot	Stuerrad
San-Fahrerinnen	hellblau	Stuerrad
19 Motorfahrer-HD	weinrot	Stuerrad
20 Veterinär-HD	hellblau	V
21 Munitions-HD	hellgrün	Kugelstapel
22 Film- und Foto-HD	schwarz	5zackiger Stern
23 AC Schutz-HD	senfgelb	Heliumatom
24 Mobilmachungs-HD	orange	2 gekreuzte Gewehre
26 Bekleidungs-HD	weinrot	Zahnrad
28 Motorlastschiff-HD	weinrot	Anker
29 Koch-HD	hellgrün	Kochtopf mit Kochlöffel
31 Fürsorge-HD	orange	Schale mit Flamme
Soldatenstube-FHD	hellgrün	Schale mit Flamme
32 Rotkreuzdienst	hellblau	rotes Kreuz auf weissem Grund

Art. 25

Achselschlaufen, Einteilungsnummern

¹ Die Farbe der Achselschlaufen entspricht der Farbe der Truppengattung oder des Dienstzweiges gemäss Einteilung des Wehrmannes.

² Die Einteilungsnummern werden auf den Achselschlaufen angebracht.

³ Es bestehen folgende Achselschlaufen:

a. für Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere sowie in den Funktionsstufen 6-4 eingereihte Wehrmänner:

Achselschlaufen mit Zahlen; sofern die Einheiten (Kp, Bttr, usw.) in der Organisation der Stäbe und Truppen durch römische Zahlen unterschieden werden, wird dies durch farbige Streifen am unteren Rand wie folgt kenntlich gemacht:

Allgemein		Ausnahmen			
Farbe	Bezeichnung	Entspricht im Inf Bat des Auszuges bzw im Inf Rgt	Entspricht beim Pz Bat	Entspricht bei der Art	Entspricht bei den Uem Trp
schwarz	Stabseinheit	Stabskp des Inf Rgt		Stelrm Bttr Dienst Bttr	Stabskp des Uem Rgt
grün	Kp I	Gren Kp		Bttr I	Tg Kp
braun	Kp II	Flab Kp		Bttr II	Fk Kp
zitronengelb	Kp III	Pzaw Kp		Bttr III	Uem Kp der Ter Zo
blau	Kp IV	Na KP		Feuerleit Bttr	
rot	Kp V		Pz D Kp		Uem Kp der Gz, R und Fest Br
grau	Kp VI				
violett	Kp VII				

b. für Offiziere sowie in den Funktionsstufen 3–1a des Hilfsdienstes eingereichte Wehrmänner:

Nummernfeld (oberer Teil der Achselschlaufe) mit oder ohne Zahlen; Gradfeld (unterer Teil der Achselschlaufe) mit Gradabzeichen gemäss Artikel 28 auf gleicher Farbe wie diejenige der Kragenpatten.

⁴ Der General und die höheren Stabsoffiziere tragen Achselklappen mit Lorbeerstickerei oder Achselschlaufen mit einfacher Stickerei, versehen mit Gradabzeichen gemäss Artikel 28.

⁵ Die im Armeestab und in den Stäben der Mobilmachungsplätze eingeteilten Wehrmänner tragen schwarze Achselschlaufen ohne Nummern; die in den übrigen Kommandostäben eingeteilten Wehrmänner Achselschlaufen in der Farbe ihrer Kragenpatten ohne Nummern.

⁶ Die in den Stabskompanien der Armeekorps, der Divisionen, der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, der Territorialzonen und der Mobilmachungsplätze eingeteilten Wehrmänner tragen schwarze Achselschlaufen mit Nummern, die in den Stabskompanien der Grenz-, Festungs- und Reduitbrigaden eingeteilten Wehrmänner grüne Achselschlaufen mit Nummern.

⁷ Instruktionsunteroffiziere, höhere Unteroffiziere und in der Funktionsstufe 4 eingereichte Wehrmänner dürfen Achselschlaufen aus Aufschlagtuch mit Metallnummern, ohne farbige Streifen (Einheitsbezeichnung) tragen.

⁸ Die Achselschlaufen werden in allen Kleidungsstücken, die mit Achselklappen oder anderen entsprechenden Vorrichtungen versehen sind, angebracht.

Art. 26

Oberarmabzeichen

¹ Es bestehen folgende Oberarmabzeichen:

Bezeichnung	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
<i>Dienstpflichtige</i>		
1. Infanterie		
Werk Kompanie	schwarz	Turm
2. Artillerie		
Festungsformationen	schwarz	Turm
3. Munitionsdienst	ziegelrot	Kugelstapel

² Die Oberarmabzeichen werden auf dem rechten Oberärmel des Waffenrocks angebracht.

II. Gradabzeichen, Funktionsstufenabzeichen

Art. 27

Gradabzeichen für Gefreite und Unteroffiziere

¹ Es bestehen folgende Gradabzeichen für Gefreite und Unteroffiziere:

- a. Gefreiter: ein waagrechter Balken;
- b. Korporal: ein Winkel;
- c. Wachtmeister: Schild mit eidgenössischem Kreuz, darunter ein Winkel;
- d. Fourier: Schild mit eidgenössischem Kreuz, darüber und darunter je ein Winkel;
- e. Feldweibel: Schild mit eidgenössischem Kreuz, darunter zwei Winkel;
- f. Adjutant-Unteroffizier: Schild mit eidgenössischem Kreuz, darüber ein, darunter zwei Winkel.

² Die Gradabzeichen für Gefreite und Unteroffiziere werden auf beiden Oberärmeln des Waffenrocks und des Tuchmantels aufgenäht. An den übrigen Bekleidungsstücken (einschliesslich Exerzierkleider) werden sie auf abnehmbaren Patten, die an der linken Achselklappe befestigt werden, oder an dafür vorgesehenen Arbeitskleidern an der linken Brustseite angebracht.

³ Unteroffiziere tragen als allgemeines Kennzeichen am Kragenrand des Waffenrocks eine schmale Litze.

Art. 28

Gradabzeichen für Offiziere

¹ Es bestehen folgende Gradabzeichen für Offiziere:

- a. Leutnant: eine schmale Tresse;
- b. Oberleutnant: zwei schmale Tressen;
- c. Hauptmann: drei schmale Tressen;
- d. Major: eine breite Tresse;
- e. Oberstleutnant: zwei breite Tressen;
- f. Oberst: drei breite Tressen;
- g. Brigadier: ein grosser Silberstern; auf der Schirmmütze ein breites Lorbeerstickereiband;
- h. Divisionär: zwei grosse Silbersterne; auf der Schirmmütze über dem breiten Lorbeerstickereiband ein schmales Stickereiband;
- i. Korpskommandant: drei grosse Silbersterne; auf der Schirmmütze über und unter dem breiten Lorbeerstickereiband je ein schmales Stickereiband;
- k. General: vier grosse Silbersterne; auf der Schirmmütze über dem breiten Lorbeerstickereiband ein schmales Stickereiband, darunter ein schmales Lorbeerstickereiband.

² Die Gradabzeichen werden an den Achselschlaufen beziehungsweise Achselklappen sowie an der Offiziers- und Feldmütze angebracht. An allen anderen Kopfbedeckungen werden keine Gradabzeichen getragen. An den dafür vorgesehenen Spezialkleidern werden die Gradabzeichen auf der linken Brustseite angebracht.

Art. 29

Funktionsstufenabzeichen

¹ Es bestehen folgende Funktionsstufenabzeichen:

- a. Funktionsstufe 5: ein Balken, von links unten nach rechts oben verlaufend;
- b. Funktionsstufe 4: zwei Balken, von links unten nach rechts oben verlaufend;
- c. Funktionsstufe 3: ein Winkel;
- d. Funktionsstufe 2: zwei Winkel;
- e. Funktionsstufe 1: drei Winkel;
- f. Funktionsstufe 1a: ein Winkel mit Stern.

² Die Funktionsstufenabzeichen 3–1a werden auf dem unteren Teil der Achselschlaufen getragen. Die in die Funktionsstufen 3–1 eingereihten FHD tragen an der Mütze dunkelgoldfarbige Quaste und Vorstösse.

³ Die Funktionsstufenabzeichen 4 und 5 werden auf beiden Oberärmeln des Waffenrocks (Jacke für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes) und des Tuchmantels (Regenmantel mit Einknöpffutter für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes) aufgenäht. An den übrigen Bekleidungsstücken (einschliesslich Exerzierkleider) werden sie auf abnehmbaren Patten, die an der linken Achselklappe befestigt werden, oder an dafür vorgesehenen Arbeitskleidern an der linken Brustseite angebracht.

⁴ Unteroffiziere, die in einer Funktionsstufe eingereiht sind, können anstelle der Funktionsstufenabzeichen ihre Gradabzeichen behalten.

⁵ Die zum Hilfsdienst versetzten Offiziere tragen ihre Offiziersgradabzeichen.

III. Spezialistenabzeichen

Art. 30

Begriff

Das Spezialistenabzeichen ist der Ausweis für eine abgeschlossene besondere Ausbildung.

Art. 31

Abgabe

¹ Das Spezialistenabzeichen wird an Wehrmänner abgegeben, die gemäss Sollbestandestabelle eine besondere Funktion ausüben, welche auf den Kragenspatten nicht zum Ausdruck kommt.

² Das Spezialistenabzeichen wird auf dem linken Oberarmel des Waffenrocks, beziehungsweise der Jacke (FHD und RKD) angebracht, bei Angehörigen des Rotkreuzdienstes ausserdem auf der Ärmelschürze. Die in den Funktionsstufen 3–1 eingereihten Angehörigen des Frauenhilfsdienstes und Rotkreuzdienstes tragen keine Spezialistenabzeichen.

³ Das Spezialistenabzeichen für Piloten, Beobachter, Fallschirmgrenadiere und Tauchschwimmer wird über der linken Brusttasche, oberhalb allfälliger Auszeichnungen, angebracht.

Art. 32

Arten

Es bestehen folgende Spezialistenabzeichen:

I. für Offiziere und in den Funktionsstufen 3–1a Eingereihte

Spezialistenabzeichen für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
Nachrichtensoldat	schwarz	5zackiger Stern
Offizier des Artilleriewetterdienstes	schwarz	Eiskristall
Pilot		Flügel mit Propeller
Beobachter		Flügel mit Stern
Fallschirmgrenadier		Flügel mit Fallschirm
Tauchschwimmer		Taucher
Ingenieur, Chefingenieur	schwarz	Brücke mit 2 Türmen
Arzt	hellblau	Schlange mit Äskulapstab
Zahnarzt	hellblau	Schlange mit Äskulapstab, darunter O
Apotheker	hellblau	Schale mit Schlange
Offizier des biologischen Dienstes	hellblau	B
Hospitalisationsoffizier	hellblau	H
Pferdearzt, Veterinär	hellblau	V mit Schlange
Kommissariatsoffizier	hellgrün	Ähren in einem Bündel
Quartiermeister	hellgrün	eine Ähre
Feldprediger-Dienstchef	schwarz	Konstantinisches Kreuz
Dienstchef Heer und Haus	schwarz	Kreuz mit Ornament
im AC Schutzdienst ausgebildete Subalternoffiziere und AC Schutzoffiziere im Militäreisenbahndienst	schwarz	Heliumatom
Alpinoffiziere der Heeresseinheiten, Kader der Zentralen Gebirgskampfschule, Kurskommandanten und technische Leiter von Gebirgskursen	schwarz	Enzian

II. für Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und in den Funktionsstufen 6–4 Eingereihte

Spezialistenabzeichen für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
Nachrichtensoldat	schwarz	5-zackiger Stern
Spreng- und Minenspezialist	schwarz	Granate
Flammenwerfer	schwarz	Flamme
Lenkwaffenschütze	schwarz	Lenkwaffe
Trompeter, Tambour, Hilfspflegepersonal	schwarz	rotes Kreuz auf rundem weissem Grund, hellblau umrandet
Motorradfahrer (inkl. diejenigen die am Kragen nicht das Steuerrad tragen, also zusätzlich als Motorradfahrer ausgebildet sind)	schwarz	Rad mit 2 gezackten Blitzen

Spezialistenabzeichen für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
Motorfahrer (die am Kragen nicht das Steuerrad tragen, also zusätzlich als Motorfahrer ausgebildet sind)	schwarz	Steuerrad
Panzersoldat (Panzerbesatzung), Schützenpanzerbesatzung, Kdt der Fahrzeugstaffel, Panzerartillerie (Besatzung der Raupenfahrzeuge)	schwarz	Panzerwagen
Spezialmotorfahrer	schwarz	Zahnradsegment und Steuerrad
Fahrradmechaniker	schwarz	Zahnrad mit Radspeiche
Pilot		Flügel mit Propeller
Beobachter		Flügel mit Stern
Fallschirmgrenadier		Flügel mit Fallschirm
Flugzeugmechaniker	schwarz	Zahnrad mit 3blättrigem Propeller
Vermesser (Artillerie), Fotograf	schwarz	5zackiger Stern
Wetterdienst (Artillerie)	schwarz	Eiskristall
Tauchschwimmer		Taucher
Baumaschinenführer	schwarz	Zahnradsegment und Zahnrad
Rammsappeur	schwarz	Zahnradsegment und 2 gekreuzte Beile
Arzt	hellblau	Schlange mit Äskulapstab
Zahnarzt	hellblau	Schlange mit Äskulapstab, darunter O
Apotheker	hellblau	Schale mit Schlange
Krankenwärter, Krankenschwester	hellblau	rotes Kreuz auf rundem, weissem Grund
Chirurgischer Militärwärter	hellblau	wie Krankenwärter, darunter C
Hygienesoldat	hellblau	wie Krankenwärter, darunter D
Sanitätsmaterialsoldat	hellblau	wie Krankenwärter, darunter M
Veterinärunteroffizier	hellblau	V mit Schlange
Militärhundeführer	schwarz	Hundekopf
Hufschmied	schwarz	Hufeisen
Fouriergehilfe, Rechnungsführer	schwarz	Ähre
Küchenchef, Hilfsküchenchef, Kochgehilfe	schwarz	Ähre mit Kochlöffel gekreuzt
Waffenmechaniker, Geschützmechaniker, Flugzeugwaffenmechaniker, Lenkwaffenmechaniker	schwarz	Zahnrad mit gekreuztem Gewehr und Kanonenrohr
Panzermechaniker, Motormechaniker ...	schwarz	Zahnrad mit Steuerrad
Panzerelektriker, Artilleriegerätetechniker, Fliegerabwehrgerätetechniker, Bäckereimechaniker, Luftschutzgerätetechniker	schwarz	Zahnrad
Stabilisatormechaniker, Übermittlungsgerätetechniker, Flieger-Übermittlungsge-		

Spezialistenabzeichen für	Beschreibung	
	Grundfarbe	Stickerei
rätomechaniker, Radargerätomechaniker, Flugzeugelektronikgerätomechaniker	schwarz	Zahnrad mit gezacktem Blitz
Sattler	schwarz	Halbmondmesser
Offiziersordonnanz	schwarz	O mit Pfeil
Postordonnanz (während des Dienstes) . .	schwarz	Posthorn
Physiker, Chef-Physiker	schwarz	A
Chemiker, Chef-Chemiker	schwarz	C
Bergführer, die als solche eingeteilt sind	schwarz	Enzian
Spezialisten	schwarz	stilisierter Mörser
Pfadfinderin	schwarz	Kleeblatt

IV. Militärische Auszeichnungen

Art. 33

Allgemeines

¹ Die militärischen Auszeichnungen werden aufgrund besonderer Prüfungen verliehen.

² Die militärischen Auszeichnungen werden von den dazu Berechtigten über der linken Brusttasche getragen.

³ Die militärischen Auszeichnungen dürfen nur durch die Zeughäuser abgegeben werden.

⁴ Arten, Verleihung und Entzug, Kontrollführung, usw. werden besonders geregelt.¹⁾

V. Weitere Kennzeichen

Art. 34

Kopfbedeckungen

¹ Die Gradabzeichen von General, höheren Staboffizieren, Generalstabsoffizieren und Eisenbahnoffizieren werden an der Offiziersmütze und Feldmütze auf einer schwarzen Tuchunterlage angebracht.

² Angehörige der Strassenpolizei, der Verkehrspatrouillen und der Heerespolizei tragen weiss bemalte Helme mit Buchstabe P oder mit Helmüberzug.

³ Angehörige der Hilfspolizei tragen weisse Helmüberzüge.

¹⁾ Verordnung EMD vom 10. 9. 73 über die militärischen Auszeichnungen MA 73/95

Art. 35

Adjutantenschnur

Adjutanten tragen zum Waffenrock oder Tuchmantel vom rechten Reversumschlag ausgehend zur rechten Schulter eine Achselschnur.

Art. 36

Fähnrichschnur

Die Fähnriche und Standartenträger tragen zum Waffenrock oder Tuchmantel an der rechten Achsel eine Fangschnur, deren kürzere Schlaufe über den Arm fallen soll.

Art. 37

Trompeterschnur

Spielleute tragen zum Waffenrock oder Tuchmantel vom Knopf der linken Achselklappe zum obersten Knopfloch eine Trompeterschnur.

Art. 38

Signalpfeife

¹ Die Signalpfeife wird an der linken Achselklappe befestigt.

² Es dürfen Signalpfeifenschnüre in der Farbe der Kragenpatten getragen werden.

Art. 39

Schlagband

¹ Höhere Unteroffiziere tragen am Dolch das Unteroffiziersschlagband.

² Offiziere tragen am Dolch das Offiziersschlagband.

Art. 40

Armbinden

Es werden folgende *Armbinden* am linken Oberärmel während der Ausübung der betreffenden Funktion getragen:

a. die internationale Rotkreuzarmbinde, die in der Regel nur im Kriegsfall getragen wird:

1. vom Sanitätspersonal, das ausschliesslich zum Aufsuchen, zur Bergung, zum Transport oder zur Pflege von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten eingesetzt wird;
 2. vom Personal, das ausschliesslich für die Verwaltung der Sanitätsformationen und -anstalten eingesetzt wird;
 3. von Feldpredigern, die nach internationalem Recht den bewaffneten Kräften zugeteilt sind;
- b. die Armbinde mit dem einfachen Kennzeichen für Kulturgüterschutz, bestehend aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarineblau und weiss:
vom Personal, das mit der Überwachung oder mit dem Schutz von Kulturgut betraut ist;
- c. die eidgenössische Armbinde:
von nicht uniformierten Hilfsdienstpflichtigen und weiteren Zivilpersonen, die nach internationalem Recht zu den bewaffneten Kräften der Schweiz gehören;
- d. die feldgraue FHD-Armbinde:
von Angehörigen des nicht uniformierten Frauenhilfsdienstes;
- e. die grüne Armbinde mit weissem Buchstaben P:
von Angehörigen der Hilfspolizei;
- f. die feldgraue Armbinde mit weissem oberem Rand, mit Aufschrift und gesticktem Steuerrad auf farbiger Unterlage:
von den Schatzungsexperten für Motorfahrzeuge;
- g. die rot-weisse Armbinde (oben rot):
von Angehörigen der Übungsleitung;
- h. die weisse Armbinde:
von Schiedsrichtern und Auskunftsorganen;
- i. die weisse «K» (f/i: «C») Armschlaufe:
von Organen der dem Ausbildungschef unterstellten Schulen und Kurse zur Kontrolle des Verhaltens der Wehrmänner in der Öffentlichkeit.

Art. 41

Hosenstreifen

¹ Der General und die höheren Stabsoffiziere tragen an den Hosen neben den Vorstössen, je durch einen kleinen Zwischenraum getrennt, zwei 4 cm breite schwarze Streifen.

² Generalstabsoffiziere sowie die Eisenbahnoffiziere tragen anstelle der Vorstösse an den Hosen 5 cm breite schwarze Streifen.

³ Artilleriechefs von Heereseinheiten und Festungsbrigaden tragen anstelle der Vorstösse an den Hosen 5 cm breite rote Streifen.

E. Herstellung, Beschaffung

Art. 42

Allgemeines

¹ Die Gruppe für Rüstungsdienste erlässt die erforderlichen Vorschriften über die Herstellung und Beschaffung von Tüchern und Stoffen für militärische Uniformen, von Bekleidungsgegenständen und militärischen Abzeichen.

² Die Gruppe für Rüstungsdienste unterhält von den vom Eidgenössischen Militärdepartement als Ordonnanz erklärten, gültigen militärischen Bekleidungsgegenständen und Abzeichen, eine Originalmustersammlung mit den entsprechenden Beschreibungen und Abbildungen.

³ Die Gruppe für Rüstungsdienste erteilt die in der Verordnung des Bundesrates über die Bekleidung der schweizerischen Armee vorgesehenen Bewilligungen für die Herstellung von Tüchern und Stoffen für Offiziersuniformen sowie für die Herstellung und den Verkauf von Offiziersuniformen und von militärischen Abzeichen gültiger Ordonnanz, führt ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen und kontrolliert die Innehaltung der Bedingungen und Vorschriften.

⁴ Die Lieferung von Tüchern und Stoffen für Offiziersuniformen gültiger Ordonnanz darf nur an Firmen erfolgen, die im Besitz einer Bewilligung der Gruppe für Rüstungsdienste für die Herstellung solcher Uniformen gültiger Ordonnanz sind.

⁵ Die Lieferung von militärischen Abzeichen gültiger Ordonnanz darf nur an die Gruppe für Rüstungsdienste erfolgen.

⁶ Aufschlagtücher sowie sämtliche Abzeichen, Nummern und Uniformknöpfe sind ausschliesslich bei der Gruppe für Rüstungsdienste, die ein Lager dieser Artikel unterhält, zu beziehen.

⁷ Die Gruppe für Rüstungsdienste ist befugt, jederzeit und überall die Innehaltung dieser Bedingungen sowie der einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren.

Art. 43

Akquisition

Für die Erlaubnis zur Akquisition in militärischen Schulen und Kursen ist der Stab der Gruppe für Ausbildung nach Rücksprache mit der Gruppe für Rüstungsdienste zuständig; sie darf nur erteilt werden, wenn die betreffende Firma im Besitz einer Bewilligung der Gruppe für Rüstungsdienste für die Herstellung von Offiziersuniformen ist.

Art. 44

Anschaffung von Uniformen aus Offiziersstoff

Die gemäss Verordnung über die Bekleidung der schweizerischen Armee zur Anschaffung von Uniformen aus Offiziersstoff auf eigene Kosten Berechtigten,

dürfen diese nur von Firmen beziehen, die im Besitz einer Bewilligung der Gruppe für Rüstungsdienste für die Herstellung von Offiziersuniformen sind.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45

Übergangsbestimmungen

Mit Wirkung ab 1. Januar 1976 dürfen Offiziersbekleidungsgegenstände, die der gültigen Ordonnanz widersprechen (wie Mütze mit Tuchschild, Waffenrock mit Stehkragen, Arbeitsbluse mit Stehumlegkragen, Reithosen von nicht berittenen Offizieren, Mäntel ohne Achselklappen, Stoffgurt mit zwei runden Schnallen sowie Fantasiegegenstände wie «Bananenmütze» und Leibgurt mit einfachem Tragriemen), nicht mehr ausgetragen werden.

Art. 46

Aufhebung bisherigen Rechts

Alle dieser Verordnung widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben, insbesondere:

- a. die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 7. Mai 1962¹⁾ über Abgabe und Entzug des Telemeterabzeichens;
- b. die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. Mai 1968²⁾ über die Bekleidung der schweizerischen Armee.

Art. 47

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:

Gnägi

¹⁾ SMA 1028

²⁾ SMA 880 MA 70/311, 72/182